
Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Musterstatuten für Schafzuchtvereine

genehmigt von Vorstand des Schweizerischen
Schafzuchtverbandes am 16. November 1999

Layout überarbeitet:
02/2017

Statuten des Schafzuchtvereins

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schafzuchtverein _____
(hiernach: Verein) besteht mit Sitz in _____
ein Verein nach Art. 60ff ZGB

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes geführten Schafrassen. Dies soll erreicht werden durch:

- Einschreiben der Tiere ins Herdebuch
- Beteiligung an den Leistungsprüfungen
- Strenge Selektion der Zuchttiere
- Ankauf und Haltung von guten Widdern
- Verbesserung der Fütterung und Haltung
- Organisation des Weidebetriebes
- Förderung des Absatzes

Art. 3

Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Gemeinden _____

Art. 4

Der Verein schliesst sich dem _____
(kantonaler Schafzuchtverband) und dem Schweizerischen Schafzuchtverband an.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jeder im Einzugsgebiet des Vereins wohnende Schafzüchter werden. Züchter¹, die dem Verein beitreten wollen, haben dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Wegzug aus dem Einzugsgebiet, Tod oder Ausschluss.

Art. 7

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidenten wenigstens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8

Wer den Statuten oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 9

Die vom Schweizerischen Schafzuchtverband erlassenen Statutenbestimmungen, Reglemente und Weisungen gelten unmittelbar auch für die Mitglieder des Vereins.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jeweils inbegriffen.

Art. 10

Die Mitglieder haben ihren Mitwirkungspflichten bei der Zuchtbuchführung gemäss den Reglementen und Weisungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes nachzukommen. Bei Widerhandlungen können die vom Reglement des Schweizerischen Schafzuchtverbandes über die Zuchtbuchführung vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Das fehlbare Mitglied hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.

Art. 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12

Das Abonnement der Fachzeitschrift „Forum Kleinwiederkäuer,“ ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Mitgliedschaft

Art. 13

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung**Art. 14**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Zuchtbuchführers und dessen Stellvertreters, der Leistungskontrolleure, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Bestimmung der Eintrittsgelder und des Jahresbeitrages
- Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- Statutenänderungen und Liquidation des Vereins
- Aufstellen von Reglementen und Verordnungen
- Vollmachterteilung an den Vorstand für den Abschluss von Verträgen, welche einmalige Ausgaben von insgesamt mehr als _____ Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als _____ Franken verursachen
- Entschädigung der Funktionäre.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

b) Der Vorstand**Art. 17**

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar

- Kassier
- Zuchtbuchführer
- Zuchtbuchführer-Stellvertreter
- Beisitzer.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 19

Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung statutarisch festgelegter Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschliessen, sofern insgesamt einmalige Ausgaben von höchstens _____ Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens _____ Franken verursacht werden und der Kostenvoranschlag eingehalten wird.

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für den Verein zu quittieren.

Art. 21

Der Zuchtbuchführer und sein Stellvertreter sind verpflichtet, das Zuchtbuch gemäss den Reglementen und Weisungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zu führen. Bei Widerhandlungen können die vom Reglement des Schweizerischen Schafzuchtverbandes über die Zuchtbuchführung vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Der fehlbare Zuchtbuchführer oder der fehlbare Stellvertreter hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Rechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

Finanz- und Rechnungswesen

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember. Spätestens bis Ende Januar hat der Kassier die Rechnung den Revisoren vorzulegen.

Art. 24

Die Geldmittel werden insbesondere beschafft durch:
 Eintritts- und Jahresbeiträge der Mitglieder
 Einnahmen aus Prämien und Gebühren
 Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 25

Jedes Mitglied hat einen Eintrittsbeitrag von maximal 100 Franken sowie regelmässige Jahresbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag von maximal 50 Franken je Mitglied und einem Beitrag von maximal 3 Franken je gehaltenes Herdebuchtier.²

² Kommentar: Bei der Rechtsform des Vereins ist das Festlegen von Maximalbeträgen notwendig, weil sonst die Bestimmung von Art. 25 nicht zulässig ist. Die Höhe des Beitrags je Herdebuchtier richtet sich insbesondere nach der Höhe der an den Kantonalverband und die Schweizerischen Schafzuchtverband zu entrichteten Beiträge. Falls dafür andere Mittel zur Verfügung stehen, kann die Beitragshöhe entsprechend tiefer angesetzt werden.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 27

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Publikation in _____
(z.B. Amtsanzeiger) oder in der Zeitschrift „FORUM Kleinwiederkäuer“.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 29

Wird der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen anteilmässig an die Schafzuchtvereine oder -genossenschaften über, in welche die Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung übertreten. Treten keine Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung in einen anderen Schafzuchtverein oder eine Schafzuchtgenossenschaft über, so ist das Vermögen dem _____ (kantonaler Schafzuchtverband) abzugeben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 30

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom _____
genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort:

Datum:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:
